

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliſ, den 24. Juni 1896.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Auf den österreichischen Grenzstationen sind in neuerer Zeit oft solche Viehtransporte aus Deutschland eingetroffen, welche entweder mit gar keinen oder nur mit mangelhaften Viehpässen versehen waren.

Die Transporte stammten theilweise aus dem Deutschen Reiche, zum Theil sind dieselben bloß durch Deutsches Gebiet durchgegangen und kommen angeblich namentlich aus den Niederlanden, aus Belgien, England und aus den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Was die im Durchgangsverkehr nach Oesterreich-Ungarn gelangenden Thiere betrifft, so gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Art. 4 des österreichischen Gesetzes vom 29. Februar 1880 und der darauf bezüglich. Ausführungsverordnung vom 12. April 1880, wonach Hausthiere nur gegen Vorzeigung von Viehpässen zur Einfuhr zugelassen werden, in welchen der unverdächtige Zustand beim Abgange der Thiere von dem ständigen Aufenthaltsorte bestätigt ist. Diese Viehpässe müssen amtlich ausgefertigt sein, die Stückzahl der Thiere, die nähere Bezeichnung derselben und deren etwaige besondere Merkmale, sowie die Bestätigung enthalten, daß die Thiere beim Abgange gesund waren und daß dieselben aus einem Standorte kommen, in welchem und in dessen Umgebung zur Zeit des Abganges keine auf diese Thiergattung übertragbare Krankheit herrschte. Hausthiere, über welche solche Ausweise nicht beigebracht werden, oder welche ungeachtet solcher Pässe mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder derselben verdächtig erkannt werden, dürfen nicht zur Einfuhr zugelassen werden.

Bezüglich solcher ausländischen Viehtransporte, welche in Oesterreich-Ungarn einige Zeit hindurch im Deutschen Reiche sich befinden, sowie hinsichtlich der aus Deutschland stammenden Viehsendungen sind die Bestimmungen des Viehschaden-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Weyer Viehschadengesetz, 3. Auflage Seite 351) maßgebend. Nach diesen Bestimmungen ist bei der Einfuhr von Thieren, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierschaden sein können, aus Deutschland nach Oesterreich-Ungarn ein Ursprungszeugniß (Paß) beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann, die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Abfindung die Kinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat. Für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen; für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtpässe zulässig. Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Gölft diese Frist während des Transports ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt neuerdings untersucht werden und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken. Bei Eisenbahn- und Schiffs-transporten muß vor der Ausladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

Die betheiligten Behörden und Beamten, sowie die interessirten Kreise insbesondere die Viehverseher werden auf vorstehende Vorschriften aufmerksam gemacht.

Doppelst, den 9. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

Bekanntmachung.

Vom 15. Juli d. Js. ab wird die Zahl der wöchentlich zur Einfuhr zugelassenen russischen lebenden Schweine anderweit wie folgt festgesetzt:

- a. für das Schlachthaus zu Beuthen auf 500 Stück;
- b. für das Schlachthaus zu Rattowitz auf 460 Stück;
- c. für das Schlachthaus zu Myslowitz auf 250 Stück;
- d. für das Schlachthaus zu Tarnowitz auf 150 Stück.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß vom 1. Juli d. Js. ab für Schweine-

sendungen aus den Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg, sowie dem Regierungsbezirk Marienwerder nach Stationen der Kreise Beuthen Stadt und Land, Rattowitz, Tarnowitz und Jabrze, sowie den Städten Gleiwitz und Nicolai bis auf Weiteres eine Ermäßigung der tarifmäßigen Eisenbahnfrachtgebühr in Höhe von 50 Prozent stattfinden wird.

Oppeln, den 15. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichs-Gesetzes vom 20. Juli 1881, (N. G. Bl. S. 249) betreffend die Bezeichnung des Raumeingehalts der Schanngesäße, wird hierdurch gestattet, bei Schanngesäßen, welche zur Verabreichung von Weisbier gebraucht werden sollen, den Füllstrich in einem Abstände bis zu 6 Centimetern vom oberen Rande des Gefäßes anzubringen.

Oppeln, den 10. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzaufsichtsbeamten (Obergrenzfontrolleure und Grenzaufseher) befügt und verpflichtet sind, bei der Festnahme Fahnenflüchtiger mitzuwirken, und daß ihnen in dieser Beziehung die Eigenschaft der Polizeibeamten beigelegt worden ist.

Oppeln, den 29. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

In dem Runderlasse vom 21. Mai 1892 — M. Bl. d. i. V. S. 222 — hatte es der damalige Herr Minister des Innern im Einverständnisse mit dem damaligen Herrn Justizminister als zulässig und geboten bezeichnet, die Bestimmungen des § 132 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 für alle Geschäfte Platz greifen zu lassen, welche die Polizeibehörden auf Grund des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 — N. G. Bl. S. 41 — und der §§ 159, 161 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar dess. Jz. — N. G. Bl. 253 — als Organe der Staatsanwaltschaft (der gerichtlichen Polizei) zu verrichten haben. Während es früher zweifelhaft erschien, ob das Obergerverwaltungsgericht diese Auffassung theile, hat sich dasselbe in mehreren späteren Erkenntnissen ausdrücklich damit einverstanden erklärt. Da die Auffassung auch von mir und dem jetzigen Herrn Justizminister getheilt wird, so werden die Polizeibehörden ferner wie bisher bei der in Rede stehenden Thätigkeit, insbesondere bei der in ihrer Ausübung erfolgenden Vorladung von Angeeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen erforderlichen Falles von den in § 132 des Landesverwaltungs-Gesetzes vorgesehenen Zwangsmitteln Gebrauch zu machen haben.

In dem Runderlasse war ferner angeordnet worden, daß über Beschwerden gegen alle zu dieser Thätigkeit gehörenden Verfügungen der Polizeibehörden in dem durch § 127 des Landesverwaltungs-Gesetzes geregelten Instanzenzuge entschieden werden solle. Nachdem jedoch das Obergerverwaltungsgericht seine jener Anordnung entgegenstehende Ansicht in dem Endurtheile vom 8. Mai 1894 — Bd. XXVI S. 386 der gedruckten Entscheidungen — aufrecht erhalten und näher begründet hat, finde ich mich nach wiederholter Prüfung der Sache und in Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister bewogen, zu dem in dem Erlasse des damaligen Herrn Ministers des Innern vom 5. November 1890 — M. Bl. d. i. V. S. 240 — vertretenen Standpunkte zurückzukehren. In Folge dessen bestimme ich hiermit, daß künftig in allen Fällen, in welchen es keine Zweifel unterliegt, daß die Polizeibehörden ihre Verfügungen lediglich als Organe der gerichtlichen Polizei erlassen haben, über die gegen solche Verfügungen erhobenen Beschwerden nicht von den vorgelegten Verwaltungsinstanzen zu entscheiden ist, sondern daß die Beschwerden an die Staatsanwaltschaften zu weiteren Befinden abzugeben sind. Was die voraussichtlich nur selten vorkommenden Fälle betrifft, in denen Zweifel darüber entstehen, ob die Thätigkeit bei deren Ausübung die durch Beschwerden angefochtenen Verfügungen ergangen sind, dem Gebiete der gerichtlichen Polizei oder einem anderen Gebiete der Polizeiverwaltung angehört, so werden sich die in Betracht kommenden Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und die Staatsanwaltschaften wegen der Behandlung der Sache in Verbindung zu setzen haben. Hoffentlich wird es gelingen, auf diese Weise die auftauchenden Zweifel sämmtlich zu lösen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Ihnen unterstellten Behörden gefälligst nach den vorstehenden Andeutungen zu verständigen und selbst danach zu verfahren.

Die Staatsanwaltschaften werden von dem Herrn Justizminister mit der erforderlichen Anweisung versehen werden.

Berlin, den 9. Mai 1896.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern bringe hiermit zur Kenntniß und Beachtung der Ortspolizeibehörden.

Groß-Strehlitz, den 20. Juni 1896.

Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich hierdurch ergebenst, daß die amtliche Ausgabe des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nebst Ausführungsbestimmungen nunmehr erschienen ist und von allen Hauptzoll- und Steuerämtern zum Preise von einer Mark bezogen werden kann. Der eine Theil der Ausführungsbestimmungen enthält in der Bekanntmachung vom 13. Februar d. Jz. die das Publikum interessirenden Vorschriften; der andere Theil in den Dienstvorschriften vom 14. Februar d. Jz. die hauptsächlich die Behörden angehenden Bestimmungen.

Hierzu bemerke ich ergebenst Folgendes:

Nachdem das gesammte Stempelwesen durch das neue Stempelgesetz nebst Ausführungsbestimmungen überfichtlich geordnet, und den Hauptämtern und Stempelsteuerämtern die Pflicht auferlegt worden ist, bei entstehenden Zweifeln auf Anfragen Auskunft zu ertheilen, kann die bei unterlassener oder unrichtig erfolgter Verwendung von Stempeln Seitens der Behörden bisher geübte milde Praxis nicht ferner aufrecht erhalten werden. Ich erwarte, daß die Behörden die Vorschriften des Stempelgesetzes mit größter Sorgfalt handhaben und bemüht sein werden, der Staatskasse die Einkünfte aus den Stempelsteuern in dem vom Gesetzgeber beabsichtigten Umfange zu sichern.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Ihnen unterstellten Behörden gefälligst entsprechend zu belehren und sie insbesondere auf diejenigen Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsanweisungen hinzuweisen, welche in ihrem amtlichen Verkehre besonders häufig vorzukommen pflegen. In dieser Hinsicht kommen namentlich folgende Vorschriften in Betracht:

1. die Ziffer 7 der Dienstvorschriften (S. 131 und 132 der amtlichen Ausgabe), betreffend die Bemerkte über die Verwendung der Stempel;

2. die Ziffer 33 der Bekanntmachung (S. 106) und die Ziffer 32 der Dienstvorschriften (S. 153 und 154), betreffend die Besteuerung der Ausfertigungen;
3. die Ziffer 14 C. Nr. 2 Buchstabe a der Bekanntmachung (S. 78 bis 80) und die Ziffer 33 der Dienstvorschriften (S. 154), betreffend die Besteuerung der Bestellungen;
4. die Ziffer 14 C. Nr. 2 Buchstabe d der Bekanntmachung (S. 78 bis 80) und die Ziffer 38 der Dienstvorschriften (S. 155), betreffend die Abstempelung von Erlaubnisertheilungen zum Betriebe des Pfandleihgeschäfts;
5. die Ziffer 41 der Bekanntmachung (S. 109 und 110), betreffend die Besteuerung der Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zum Betriebe von Gewerben, welche dem Personen- und Güterverkehr dienen;
6. die Tarifstelle 25 Buchstabe e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Statuten von Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, Vereinen u. s. w. mit 1,50 Ml.;
7. die Ziffer 14 C. Nr. 1 Absatz 2 der Bekanntmachung (S. 78) und Ziffer 45 der Dienstvorschriften (S. 157), wonach Genehmigungen zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten nur auf abgestempelten Formularen ertheilt werden dürfen;
8. die Ziffer 43 der Bekanntmachung (S. 110), betreffend die Besteuerung der Genehmigungen von Namensänderungen;
9. die Ziffer 14 C. Nr. 2 Buchstabe h und Ziffer 44 der Bekanntmachung (S. 78 bis 80, 110 und 111), betreffend die Besteuerung der Naturalisationsurkunden;
10. die Ziffer 47 der Dienstvorschriften (S. 158), betreffend die Besteuerung der Pacht-, Mieth- pp. Verträge, bei denen Behörden theilhaftig sind;
11. die Ziffer 14 C. Nr. 1 Buchstabe b und c der Bekanntmachung (S. 78) und die Ziffer 51 der Dienstvorschriften (S. 161) betreffend die Besteuerung der Pässe und Passkarten, insbesondere die Bestimmung, wonach Passkarten nur auf gestempelten Formularen ausfertigt werden dürfen;
12. die Ziffer 14 C. Nr. 2 Buchstabe l der Bekanntmachung (S. 78 bis 80) und die Ziffer 53 der Dienstvorschriften (S. 161 und 162), betreffend die Besteuerung der amtlichen Zeugnisse.

Zu dieser Tarifstelle (Nr. 77 des Stempelsteuertarifs) hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen über die Annahme von Civilsupernumeraren für den Staatseisenbahndienst vom 16. März 1895 (S. B. Bl. S. 287 flg.) § 2 Ziffer 6 der Bewerber eine beglaubigte Bescheinigung des Vaters oder Vormundes oder eines Angehörigen darüber beizubringen hat, daß der Bewerber sich drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen unterhalten kann. Zu dieser Erklärung werde eine amtliche Bestätigung der Polizeibehörde verlangt, die häufig unverstempelt bleibe. Da derartige Erklärungen nicht nur bei der Eisenbahnverwaltung, sondern auch bei anderen Verwaltungen häufig vorkommen, und die Besteuerung dieser Akte gewöhnlich unterbleibt, wollen Euer Hochwohlgeboren dafür Sorge tragen, daß die Polizeibehörden auf die Stempelspflichtigkeit aufmerksam gemacht werden.

Berlin, den 16. April 1896.

Der Minister des Innern, gez. von der Necke.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Dr. von Bitter Hochwohlgeboren Oppeln. I. A. 3405.

Vorstehende Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren — erhält das königliche Landrathsamt — zur gefälligen Nachachtung und weiteren Veranlassung mit dem ergehenden Bemerkten, daß die städtischen Polizeiverwaltungen direkt mit Anweisung versehen worden sind. Zugleich mache ich noch auf folgende Bestimmungen ergeben aufmerksam:

§ 4. a, c, g Gesetz (sachliche Befreiungen):

§ 5. b, d, e, f, Absatz 5, 6 und 7 Ges. (persönliche Befreiungen):

§ 7. Absatz 5 Ges. (Auskunftspllicht der Behörden und Beamten), §§ 13 a, 15, 16 Absatz 3 (Haftbarkeit der Beamten für die Verwendung der Stempel, Verwendungszeit, zwangsweise Einsiehung der Stempel), § 19 Ges. (Ordnungsstrafen gegen Beamte), § 30 Absatz 3 und § 31 Abs. 2 (Pflicht der Behörden und Beamten, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und Anzeige zu erstatten, sowie den Vorständen der Stempelsteuerämter die Einsicht ihrer Akten pp. zu gestatten);

§ 9. Ges. (Verstempelung der Haupt- und Nebenausfertigungen und die auf letztere und einfache Abschriften pp. zu setzende Stempelverwendungsbescheinigung).

Tarif Nr. 1 (beglaubigte Abschriften), 9 (Auktionen), 11 (Auszüge aus Akten pp.), 16 (Duplikate), 22 d (gewerbliche Genehmigungen), 32 (Kauf- und Tauschverträge), 35 (Legalisation von Urkunden), 37 (Reihenpässe), 38 (Lieferungsverträge), 44 (Nebenausfertigungen), 51 (Polizeistunde), 53 (Protokolle), 55 (Registaturen), 57 (Schiedssprüche), 67 (Vergleiche), 70 (Versicherungsverträge), 71 (Verträge), 72 (Botationen), 75 (Verkaufungsverträge), 77 (Zeugnisse) sowie die zugehörigen Erläuterungen in den Dienstvorschriften S. 152 ff. der amtlichen Ausgabe.

Oppeln, den 4. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Verfügungen bringe ich den theilhaftigen Behörden zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Groß-Strehly, den 20. Juni 1896.

Aus den Kreisen der Handelsgewerbetreibenden sind fortgesetzt Klagen darüber laut geworden, daß die Gast- und Schankwirthe den Verkauf von Getränken, Schwären und anderen Genussmitteln „über die Straße“ an Sonn- und Festtagen vielsach auch außerhalb der für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden ausüben und dadurch den Kaufleuten empfindlichen Schaden zufügen. Um diesen Klagen abzuhelfen und doch andererseits den berechtigten Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, bestimmen wir hierdurch Folgendes:

Der von den Gast- und Schankwirthen betriebene Verkauf „über die Straße“ ist als Ausübung des Handelsgewerbes anzusehen und demgemäß an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen auf die für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden zu beschränken.

In dessen werden die Herren Regierungs-Präsidenten ermächtigt, den Gast- und Schankwirthen auf Grund des § 105 a der Gewerbeordnung an Sonn- und Festtagen den Ausschank von Wein und Bier vom Fass, insoweit nicht anderweite polizeiliche Vorschriften, insbesondere auch solche über die äußere Heilhaltung der Sonn- und Feiertage, entgegenstehen, unbeschränkt zu

gestatten. Dagegen ist der Verkauf von Branntwein, von Wein und Bier in Flaschen, sowie von Cigarren, Konditorwaaren, Delikatesswaaren, Wurst, kaltem Aufschnitt und dergl. durch die Gast- und Schankwirthse, sofern diese Waaren nicht an Gaste des Schanklokals zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden zu dulden. Die Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirthschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Köche, ist also von den Herren Regierungs-Präsidenten bereits auf Grund der Vorschrift unter B III Ziffer 1e unserer Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 11. März v. Jz. für Sonn- und Festtage zugelassen worden.

Euer Hochwohlgeboren eruchen wir ergebenst, zur Durchführung der vorstehenden Grundsätze die erforderlichen Anordnungen zu treffen und insbesondere auch darauf hinzuwirken, daß die Ortspolizeibehörden einer mißbräuchlichen Ausübung des sonntäglichen Verkaufs „über die Straße“ seitens der Gast- und Schankwirthse nachdrücklich entgegenzutreten.

Der Minister für Handel und Gewerbe
gez. Freiherr von Verlepsh.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
gez. Vosse.

Der Minister des Innern J. A.: gez. Haase.

Auf Grund des vorstehenden Erlasses der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Innern wird folgendes bekannt gemacht:

- I. Der von Gast- und Schankwirthen betriebene Verkauf „über die Straße“ ist als Ausübung des Handelsgewerbes anzusehen und demgemäß an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur in den für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden gestattet.
- II. Inbezug wird den Gast- und Schankwirthen auf Grund des § 105e der Gewerbe-D. an Sonn- und Festtagen der Ausschank von Wein und Bier vom **Tafel** über die Straße unbeschränkt gestattet, soweit nicht die Vorschrift im § 8 der Polizeiverordnung vom 28. Februar 1896 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage (Amtsblatt Seite 78) entgegensteht.
- III. Dagegen ist der Verkauf von Branntwein, von Wein und Bier in Flaschen, sowie von Cigarren, Konditorwaaren, Delikatesswaaren, Wurst, kaltem Aufschnitt und dgl. durch die Gast- und Schankwirthse, sofern diese Waaren nicht an Gaste des Schanklokals zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden erlaubt.
- IV. Die Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirthschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Köche und ist durch die Verordnung vom 21. März 1895 (Extra-Beilage zu Stück 12 des Amtsblatts, vgl. Nr. 11 der Tabelle daselbst) zugelassen.

Dppeln, den 11. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Groß-Strehly, den 20. Juni 1896.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben dem Dienstmädchen Theresia Wagner in Gogolin das goldene Kreuz nebst Diplom zu verleihen geruht.

Groß-Strehly, den 20. Juni 1896.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises haben mir bis zum 1. Juli d. J. die Vor- und Zunamen, den Stand und Wohnort der für ihre Bezirke bestellten Waisenräthe unter Angabe des Datums der Vereidigung derselben anzuzeigen.

Groß-Strehly, den 19. Juni 1896.

Bestellt der Halbbaauer Valentin Dlugosch in Kosmierka zum Ortsverheber für die Gemeinde Kosmierka. K 2876.

Bestellt der Häusler Johann Mich II zu Dtmuth zum Gemeindecurator für die Gemeinde Dtmuth. K 3021.

Bestellt der Gemeinbediener Anton Eibis in Kadlubiez zum Gemeindecurator für die Gemeinde Kadlubiez. K 3246.

Bestätigt der Bauer Peter Joziel zu Sucholohna als Schöffe für die Gemeinde Sucholohna. K 3265.

Bestätigt der Eduard Honich zu Kosmierka als Amtsdienner für den Amtsbezirk Kadlub. K 2881.

Groß-Strehly, den 19. Juni 1896.

Der königliche Landrath.
von Alten.

Unter Anwendung des vom Freitage am 22. März 1895 beschlossenen Vertheilungsmassstabes ist das Kreisabgabensoll pro 1896/7 für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke mit Ausschluß für die in denselben vorhandenen Kreisforensen und juristischen Personen berechnet.

Das Soll der von den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken aufzubringenden Jahresbeträge ist aus der nachfolgenden Nachweisung zu ersehen.

Die Kreisabgaben sind aufzubringen durch einen Zuschlag von 13% zur Einkommensteuer, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe einschl. der Betriebssteuer, unter gleichzeitiger Veranziehung der Censiten mit einem Jahreseinkommen von mehr als 300 Mark und nicht mehr als 900 Mark nach Maßgabe des § 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sowie durch Zuschläge zu der nach § 14 und 15 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 unter Berücksichtigung des § 91^a des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu ermittelnden Einkommensteuer der Forensen, juristischen Personen u. s. w.

Die Kreisabgaben werden vom 1. Juli cr. ab in 12 Monatsraten erhoben.

Die einzelnen Monatsraten sind von den Gemeinden und Gutsbezirken im Ganzen in den ersten 10 Tagen jeden Monats an die Kreiscommunal-Kasse hieselbst abzuführen.

Die Rate pro April, Mai und Juni cr. sind mit der Rate pro Juli zusammen einzuziehen und an die genannte Kasse abzuführen.

Die Forensen und juristischen Personen werden später zu den Kreisabgaben veranlagt werden wovon dieselben sowie die Ortsbehörden besonders werden benachrichtigt werden.

Groß-Strehly, den 22. Juni 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

A n z e i g u n g

der für das Etatsjahr 1896/97 in 12 Monatsraten von den Gemeinden und Gutsbezirken aufzubringenden Kreisabgaben.

Namen der Gemeinden und Gutsbezirke.		Jahres- betrag der Kreis- abgaben		Namen der Gemeinden und Gutsbezirke.		Jahres- betrag der Kreis- abgaben		Namen der Gemeinden und Gutsbezirke.		Jahres- betrag der Kreis- abgaben	
		RM.	Pf.			RM.	Pf.			RM.	Pf.
Adamowitz	Gem.	104	18	Kalinowitz	Gem.	19	24	Rosmierz	Gut	20	93
	Gut	8	06		Gut	143	13	Rosmierka	Gem.	87	23
Annaberg	Gem.	190	29	Kaltwasser	Gem.	134	03		Gut	48	49
Balzarowitz	Gem.	19	76		Gut	130	52	Rosniontau	Gem.	63	44
	Gut	52	39	Karlubitz	Gem.	68	64		Gut	83	07
Blottwitz	Gem.	61	62		Gut	37	96	Roswadze	Gem.	381	81
	Gut	516	88	Keltitz	Gem.	137	02		Gut	115	96
Boritzsch	Gem.	71	63		Gut	141	57	Sacrau	Gem.	54	21
	Gut	48	23	Klützhau	Gem.	69	55		Gut	392	47
Borowian	Gem.	1801	54		Gut	59	41	Saleſche	Gem.	311	09
Bresina	Gem.	4	42	Kopanina	"	—	—		Gut	253	24
	Gut	52	13	Kraſowa	Gem.	52	26	Sandowitz	Gem.	300	56
Carmerau	Gem.	34	71		Gut	2	47	Sandowitz	Gut	795	60
Centawa	Gem.	41	86	Krempa	Gem.	134	16	Scharnoſin	Gem.	37	18
	Gut	37	57		Gut	86	58		Gut	111	67
Chorulla	Gem.	17	42	Kroſchnitz	Gem.	74	49	Sche"tz	Gem.	56	16
	Gut	247	52		Gut	2	60		Gut	61	36
Danietz	Gem.	45	50	Kſienzowiesch	Gem.	235	30	Schewkowitz	Gem.	63	70
	Gut	83	72		Gut	53	56		Gut	53	69
Dollna	Gem.	130	—	Raſſat	"	230	49	Schimſchow	Gem.	104	26
	Gut	40	95		Gut	52	—		Gut	2101	06
Dombrowka	Gem.	21	19	Fr."Vogtei Leſchnitz	Gem.	67	73	Schironowitz v. N.	Gem.	69	55
	Gut	11	57		Gut	16	51		Gut	—	26
Dreſchowitz	Gem.	240	37	Liebenhain	Gem.	16	51	Schironowitz v. P.	Gem.	19	89
	Gut	144	04	Wallnie	Gem.	67	21	Sprentſchütz	Gem.	19	89
Nieder-Elguth	Gem.	22	75		Gut	17	03		Gut	31	85
	Gut	31	07	Notrolohna	Gem.	119	08	Groß-ſtaniſch	Gem.	85	67
Ober-Elguth	Gem.	32	50		Gut	49	14		Gut	745	16
Tſcham-Elguth	Gem.	59	28	Notrolohna	Gem.	47	84	Klein-ſtaniſch	Gem.	106	86
	Gut	10	40	Niſchline	Gem.	11	18		Gut	54	73
Gogolin	Gem.	1261	78	Reudorf	Gem.	12	35	Groß-Stein	Gem.	110	37
	Gut	108	55		Gut	110	50		Gut	348	27
Gonſchiorowitz	Gem.	84	50	Niesdrowitz	Gem.	16	51	Klein-Stein	Gem.	51	61
	Gut	29	77		Gut	100	62		Gut	79	17
Gorabze	Gem.	51	35	Niewke	Gem.	16	90	Schl. Gr.-Strehlit	"	1194	18
	Gut	67	73	Nogowſchütz	Gem.	48	75	Stubendorf	Gem.	119	86
Goy et Laſof	Gut	47	32	Oberwitz	Gem.	130	—		Gut	249	60
Grabow	Gem.	12	87		Gut	195	52	Sudau	Gem.	54	86
	Gut	15	73	Oberwanz	Gem.	36	79		Gut	147	68
Grobisſko	Gem.	93	60	Oleſcha	Gem.	37	96	Sudolohna	Gem.	332	93
	Gut	16	12		Gut	31	72		Gut	169	—
Gredſchowitz	Gut	23	53	Oſchowa	Gem.	52	13	Alt-Ujeſt	Gem.	251	81
Himmelwitz	Gem.	186	68		Gut	93	08		Gut	119	21
	Gut	43	03	Oſchieſ	Gem.	62	66	Schloß Ujeſt	"	142	35
Heine	Gem.	10	79	Oſchieſ	Gut	53	69	Wacmuntowitz	Gem.	61	36
	Gut	102	31	Ottmuth	Gem.	275	47		Gut	58	50
Jaritzhau	Gem.	139	49		Gut	112	84	Waldhäuſer	Gem.	21	45
	Gut	62	92	Ottmuth	Gem.	18	72	Wierchleſche	Gem.	31	98
Kadlub	Gem.	74	75		Gut	75	01		Gut	67	86
	Gut	57	72	Groß-Pluſchnitz	Gem.	50	05	Wyſſola	Gem.	82	55
Kadlubitz	Gem.	110	76		Gut	102	44		Gut	107	25
	Gut	17	29	Petersgrätz	Gem.	56	55	Zyrowa	Gem.	69	68
Kalinow	Gem.	21	84	Boremba	Gem.	57	20		Gut	210	21
	Gut	159	77		Gut	40	82	Leſchnitz	Stadt	689	26
Klein-Kalinow	"	19	63	Boſnowitz	Gem.	45	89	Groß-Strehlit	"	4723	42
					Gut	29	51	Ujeſt	"	1321	06
				Rosmierz	Gem.	132	60				

Einsendung der umgetauschten Quittungskarten an die Versicherungsanstalt.

Nach Ziffer 29 der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten vom 17. Oktober 1890, sind die abgegebenen Quittungskarten bei den einzelnen Ausgabestellen sorgfältig aufzubewahren und spätestens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten an die Versicherungsanstalt des Bezirks, in welchem die aufrechnende Stelle ihren Sitz hat — d. h. also von allen in Schlessien belegenen Ausgabestellen hierher — einzusenden.

Obwohl wir auf diese Vorschrift und die Unzuträglichkeiten, welche die Außerachtlassung derselben zur Folge hat, in unseren Amtlichen Nachrichten (zu vergl. 1891 — S. 129, 1892 — S. 92, 1893 — S. 32 und 36, 1894 — S. 86) wiederholt hingewiesen, auch in zahlreichen Einzelfällen die Ausgabestellen an die Einsendung der Quittungskarten erinnert haben, werden doch immer noch in verhältnismäßig vielen Fällen die Quittungskarten entgegen der ausdrücklichen Bestimmung über drei Monate, oft sogar ein oder zwei Jahre und noch länger bei den Ausgabestellen zurückbehalten und wir erhalten von dem Fehlen der Quittungskarten erst Kenntniss, wenn die eine oder andere zu einem Rentenantrage oder einer Beitrags-erstattung hier gebraucht wird oder wenn inzwischen schon die nächstfolgende Quittungskarte von irgend einer anderen Stelle eingeht. Wir sind dann genöthigt, einzeln nach dem Verbleib der fehlenden Karten zu forschen, oft ohne Erfolg, da die sämmtlichen Amtsstellen die aufgerechneten Quittungskarten weder sorgfältig verwahrt haben, noch Auskunft zu geben vermögen, wo dieselben verblieben sind, namentlich dann, wenn in der Zwischenzeit ein Wechsel des Stelleninhabers eingetreten ist. Welche Menge von überflüssigen Schreibwerk und Portokosten nicht nur uns, sondern auch den Behörden aus diesem vorschriftswidrigen Verfahren erwächst und welche Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten außerdem entstehen, wird einer näheren Ausführung kaum bedürfen, ganz besonders aber möchten wir darauf hinweisen, daß Geschäftsstockungen und Verzögerungen in der Rentenfestsetzung und Beitragsverstattung die unausbleibliche Folge sind.

Wir ersuchen daher hiermit nochmals dringend die sämmtlichen unterstellten Orts-Polizeibehörden und sonstigen mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung von Quittungskarten betrauten Stellen, auch die Vorstände der Krankenkassen, welchen die diesbezüglichen Geschäfte übertragen sind, anzuweisen zu wollen, genau der eingangs angeführten Vorschrift entsprechend zu verfahren und auch jetzt noch alle Quittungskarten, welche etwa aus früherer Zeit bei den Ausgabestellen noch lagern, unverzüglich an die Versicherungsanstalt einzusenden.

Ferner aber gestatten wir uns ergebenst darauf aufmerksam zu machen und bitten, auch die Ausgabestellen davon zu verständigen, daß durch das Fehlen von Quittungskarten weder die Versicherten geschädigt werden dürfen, noch die Versicherungsanstalt sich bereits finden wird, den Ausfall zu tragen, daß vielmehr unter allen Umständen die aufrechnende Stelle für die Herbeischaffung der fehlenden Quittungskarten verantwortlich zu machen ist, und, sofern die Karten nicht beigebracht werden, für die fehlenden Beitragsmarken Ersatz zu leisten hat. Zur eigenen Sicherheit werden deshalb die Ausgabestellen auch besonders darüber zu wachen haben, daß beim Umtausch von Quittungskarten, nicht etwa, wie dies häufig zu geschehen scheint, die neue Karte ausgestellt und die alte auch in den Händen des Versicherten belassen wird, sondern daß, entsprechend der Anweisung vom 17. Oktober 1890 Ziffer 12 Absatz 1, die Ausstellung der neuen Quittungskarte nur gegen Rückgabe der älteren Karte, und Zug um Zug mit dieser Rückgabe erfolgt.

Endlich erlauben wir uns noch bei dieser Gelegenheit auf unser Mundschreiben vom 15. April d. Js. (Amtliche Nachrichten 1896 S. 20), betreffend die Fehler bei der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten hinzuweisen, mit der Bitte, auch die Beachtung dieser Bemerkungen den Ausgabestellen zu empfehlen, insoweit dies nicht auf Grund des in den Amtlichen Nachrichten ausgesprochenen Erfordernisses bereits geschehen sein sollte.

Breslau, den 5. Juni 1896.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Provinz Schlessien. Kr a g.

Schaunmachung.

Nach den bestehenden Bestimmungen wird auf deutschen Eisenbahnen mittellose Personen — also auch unbemittelten Kriegsteilnehmern, — welche wegen ihrer Leiden Bäder für eigene Rechnung aufsuchen müssen und denek der Gebrauch der Bäder oder sonstigen Kureinrichtungen unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise gestattet ist, die Fahrt in der III. Klasse aller Züge zum Militärabpreis für die Hin- und Rückreise gestattet; dieselbe Vergünstigung wird auch für einen etwa erforderlichen Begleiter bei der Hin- und Rückreise gewährt. —

Als Ausweis wird eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Mittellosigkeit, sowie eine Aufnahmescheinigung der Kuranstalt oder des Krankenhauses, in dringenden Fällen an Stelle der letzteren eine Bescheinigung des behandelnden Arztes verlangt. Die Bescheinigung der Kuranstalten muß sich darauf erstrecken, daß der Gebrauch der Bäder oder der anderen Kureinrichtungen unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise bewilligt wurde.

Die Bescheinigung der Ortsbehörde über die Mittellosigkeit muß die Beschäftigung enthalten, daß die Fürsorge anderer Verpflichteter, insbesondere nach Maßgabe der Reichsgeetze über die Kranken- und Unfallversicherung, nicht eintritt.

Gleiwitz, den 16. Juni 1896.

Königliches Bezirks-Kommando.

Pferde-Verkauf.

Freitag, den 17. Juli d. Js., Vormittags 10 Uhr sollen ca. 10 bis 12 zu Landgestützzwecken nicht mehr geeignete Hengste in der hiesigen Reitbahn unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen gegen gleich baare Bezahlung in öffentlicher Auktion verkauft werden.

Cosel, den 20. Juni 1896.

Königliches Oberschlesisches Landgestüt.

M a r k t p r e i s e.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per	per	per
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Erbsebohnen	Linsen	Rar-	Heu	600 kg	1 kg	Schod	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	
Groß-Strehlig, am 17. Juni 1896	Höchster	14 75	12 25	13 75	13 --	16 50	18 --	25 --	3 25	7 --	24 --	2 20	2 --	
	Niedrigster	14 --	11 65	12 50	12 --	14 50	16 75	24 --	3 --	6 --	21 --	2 --	1 80	
Ujest, am 19. Juni 1896	Höchster	15 --	12 50	12 25	12 --	-- --	-- --	-- --	3 50	5 --	24 --	2 20	2 --	
	Niedrigster	14 50	12 --	12 --	11 50	-- --	-- --	-- --	3 --	4 50	21 --	2 --	2 --	
Weschnig, am 16. Juni 1896	Höchster	15 --	18 --	12 --	-- --	-- --	-- --	-- --	2 80	-- --	-- --	1 80	1 80	
	Niedrigster	14 --	12 --	11 --	-- --	-- --	-- --	-- --	2 60	-- --	-- --	1 60	1 60	

— W e z e i g e r. —

Bekanntmachung.

Nach § 201 des Gerichtsverfassungsgeetzes vom 27. Januar 1877 beginnen die Gerichtsferien am 15. Juli und endigen am 15. September. Während der Ferien werden gemäß § 212 des Gesetzes, nur in Ferienfachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen:

Ferienfachen sind: 1. Strafsachen. 2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen. 3. Meß- und Maßsachen. 4. Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Mietherräume eingebrachten Sachen. 5. Wechfelsachen. 6. Bau-sachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren, und das Konkursverfahren, ferner auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien gemäß § 204 a. a. O. und bezim. gemäß § 91 des Ausführungsgegesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgeetze ohne Einfluß, während die Bearbeitung der Vormundschaftsachen, Nachlasssachen, Lebens- Familienidentitoms- und Stiftungssachen während der Ferien unterbleiben kann, soweit das Bedürfnis einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Dies wird hierdurch den Eingesehenen des Amtsgerichtsbezirks zur Kenntnissnahme und Beachtung mitgeteilt.

Groß-Strehlig, den 12. Juni 1896.

Der Vorstandsbeamte des Königlichen Amtsgerichts.

Zu Ehren des von hier verlegten Herrn Kreisbauinspectors Andreac findet am

Sonntag den 28. Juni d. J. Abends 8 Uhr

im Saale des Schönwald'schen Gasthauses

ein Abschiedsessen statt.

Anmeldungen nimmt Herr Schönwald entgegen. Der Preis des Couverts beträgt 2 Mk.

Groß-Strehlig, den 16. Juni 1896.

von Alten
Landrath
Simon Gracher
Kaufmann
Dr. Zarisch
Gymnasialdirector

Fuhrmann
Beigeordneter
Dr. Hahn
Kreischulinspecteur
Lohmann
Strafanstaltsdirector

Dr. Gracher
Sanitätsrath
Herden
Amtsgerichtsrath
Frankel
Stadtverordnetenvorsteher.



Edel-Cognac

2 Stern Originalflasche Mark 3.—

3 Stern Originalflasche Mark 4.—

Niederlage bei E. G. F. Schreier's Erben, Groß-Strehlig.

Billig und doch gut!

ist der in Ratibor täglich erscheinende „**Oberschlesische Anzeiger**“, die beliebteste, interessanteste und billigste Provinzial-Zeitung von 12 großen Seiten Inhalt mit den

acht Gratis-Beilagen.

Eine solche Fülle des gediegensten Lesestoffes bietet keine andere Zeitung. **Täglich die telegraphischen Schlußkurve der Berliner Effecten-, Producten- und Spiritusbörse** in so großer Anzahl, wie in keiner anderen Zeitung; **Ziehungsliste der preussischen Lotterie**; anerkannt **spannendes Penikleton**.

Im „**Arbeitsnachweis**“ des „Oberschlesischen Anzeigers“ täglich über 100 neue offene Stellen für Fortbeamtete, Landwirthe, Techniker, Kaufleute, Handwerker, Fabrikleiter, Aufseher, Ingenieure, Monteure, Kassen- und Laufboten, Arbeiter, weibliche Personen aller Berufe u. s. w.; ferner im „**Geschäftsverkehr**“ zahlreiche Anzeigen über An- und Verkäufe von Gütern, Geschäften, Gasthäusern, Restaurationen, Grundstücken, Handwerksbetrieben u. s. w. wie keine andere Zeitung.

Der „Oberschlesische Anzeiger“ kostet wöchentlich nur 23 Pfg., also pro 3. Quartal 3 Mk. und ist bald zu bestellen bei allen Postanstalten, Landbriefträgern und der Ratiborer Geschäftsstelle.



Offerierte anerkannt als die allerbeste
Original-Ringstichfen
Phönix-
schneidemaschine
mit stehendem Schiffschen

für 100 Mark.

Die weltberühmte hocharmige
Röhlermaschine für 75 Mark
5 Jahre Garantie.

V. Kucharczyk,

Sucholowa b. Groß-Strehlig,
Maschinenhandlung u. Reparaturwerkstatt.

Dalma

tödtet in drei Minuten alle
Fliegen,
 Schnaken und Flöhe
 in Zimmer,
 Küche oder Stallung unter
Garantie.

Nicht giftig!

Dalma
 giebt es nur in
 mit
 versieg. Flaschen
 zu 30 und 50 Pfg.



Patentbeutel
 unbedingt notwendig hält
 jahrelang, 15 Pfg.
 Zu haben in **Leichnitz** in
 der Apotheke.

Groß-Strehlitz Verkaufsstelle gesucht.

Kapsplauen

in verschiedenen Qualitäten mit Schlaufen oder Messing-
 öfen empfiehlt billigst

A. S. Seibert.

Groß-Strehlitz.

Sonnabend, den 27. Juni cr.

im Volksgarten

Blumen- und Rosenschau nebst Concert.

Anfang Nachmittag 4 Uhr.

Blumen- und Rosenfreunde werden zu dieser Ausstellung, welche den Zweck verfolgt, die Liebe zum Gartenbau, speziell zur Rosen- und Blumenpflege in unserer Stadt zu wecken, freundlichst eingeladen.

Außerordentlich erwünscht wäre es, wenn sämtliche Gartenbesitzer sich mit kleinen Bindereien, Schnittblumen etc., und wäre deren Zahl auch noch so gering, betheiligten.

Die auszustellenden Gegenstände müssen bis Sonnabend Mittag 12 Uhr im Volksgarten abgegeben werden.

Das Comitee.



Zu haben in den meisten
 Kolonialwaaren-,
 Droguen- und Seifenhandlungen.



Dr. Thompson's Seifenpulver

ist das beste

und im Gebrauch billigste und bequemste
Waschmittel der Welt.

Man achte genau auf den Namen

„Dr. Thompson“ und die Schutzmarke „Schwan“.

Herren- und Knaben-Garderoben

werden zu staunenswerth billigen Preisen verkauft und zwar:

Elegante Herren-Anzüge	von 9 Mk. an
„ „ „	„ 11 „ „
„ „ „	„ 13,50 „ „
„ „ Cheviot-Anzüge	„ 15,00 „ „
„ „ Anzüge	„ 17,25 „ „
„ „ Sommer-Paletots	„ 13 — 18 Mk. an
„ „ Kinder-Anzüge	„ 1,50 — 6
„ „ Turnsch- und Zwirn-Anzüge	zu Spottpreisen.

Jeder Käufer erhält einen kleinen Rabatt.
 Confectionshaus und Manufactur-Bazar

J. Rosenthal,

Gross-Strehlitz.

Ring 20.

Beilage

zu Stück 25 des Groß-Strehliger Kreisblatts

vom 24. Juni 1896.

Reizende Damen-Blousen,

Damen-Costüme, Knaben-Blousen,

Macco=Twist=Unterwäsche (porös),

Battist- und andere Sommer-Gravatten, Handschuhe,

Herren-Wäsche, neueste Serviteurs und Kragen,

Damenhüte in bekannt großer Auswahl,

Sonnenschirme, hochelegant und billig.

Centauris-Corset

Def. gesch. d. D. R. G. M. No. 50 780,
anerkannt bestes und praktischstes
Corset der Neuzeit.

Besonders hervorhebend durch die Corset-
schleife, welche das Einnähen gebrochener
Schleifen erspart.

Vorzüglicher Schnitt,
gut, dauerhaft und elegant.

Nur allein bei

Max Pese, Ring.
Gross-Strehlitz.



Das Dom. Halbendorf verpachtet
die diesjährige

Kirschennutzung

meistbietend Mittwoch am 24. Juni,
Nachmittags 2 Uhr.

Das Wirthschaftsamt.

3000 Mark

mit 4 1/2 bis 5% auf goldsichere Hypothek,
baldigt gesucht. Off. an die Gr. d. Bl.

"Kathreiner's Malzkafee nimmt unter
der ziemlich bedeutenden Zahl der mir
bekannten Kaffee-Surrogate weltans die
erste Stelle ein."

Aus einem Gutachten von Dr. Robert Henricke's chem. Laboratorium
für Handel und Industrie, Berlin.

H. Toczowsky,

Ofenbaumeister,
Groß-Strehlitz vis - à - vis der Gasanstalt
empfiehlt sein großes Lager von weißen und bunten

Heiz- und Kochöfen

zu billigsten Preisen.

Altdenische Oefen, Kamin-Oefen,
Mittelfins-Oefen

in modernster Facon und Farbe.

Umsetzen und Reparaturen von Oefen werden billigt
ausgeführt.



Eine größere Anzahl kräftiger Arbeiter

findet dauernde Beschäftigung
auch während des Winters
bei der

Schlesische Actien-Gesellschaft für
Portland-Cement-Fabrikation
zu Groschowitz bei Oppeln.

D. Creutzberger, Ring, part. & I. Etage.

gegründet 1842.

Neuheiten in Sommerstoffen

Alpacca und Mohair, glatt und gemustert,
 Plissés, in wollenen und baumwollenen Geweben,
 Nizzas, die schönsten und neuesten Muster,
 Mousseline, Piqués, Satines und Kattune in fabelhaft schöner und
 großer Auswahl.

Damen-Confektion

von heut ab zu bedeutend ermäßigten Preisen.

Die beliebtesten Silberstoffe
 sind wieder in größter Auswahl am Lager.

Rixdorfer Linoleum
 zu Original-Fabrikpreisen.

**Die Oppelner Eisengießerei
 und Maschinenfabrik**

C. Loesch in Oppeln

hält seine Reparaturwerkstätte zur sachgemäßen Wiederherstellung von Lokomobilen, Dampfmaschinen, Brauerei-, Brennerei-, Mühlen- u. Ziegelei-Anlagen bestens empfohlen.

Geschäftsprinzip: Prompte und exakte Ausführung bei billigsten Preisen.



Löwenwarter & Co.
 (Kommandit-Gesellschaft)
 zu Köln a. Rhein.

Lieferanten zahlreicher Apotheken
 sowie städtischer und staatlicher
 Krankennestalten, etc.

COGNAC

Von vielen Ärzten als Stärkungsmittel empfohlen.

zu M. 2.— pr. Fl.
 * * * * * 2,50 " " Die Analyse des
 * * * * * 3.— " " wird Chamkara
 * * * * * 3,50 " " lautet: Der
 Cognac ist ähnlich zusammengesetzt wie die meisten
 französischen Cognacs und ist derselbe von chemi-
 schen Standpunkte aus als rein zu betrachten



Alleinige Niederlage (Verkauft

in 1/2 und 1/4 Flaschen) für Groß-Strehlitz
 bei Herrn

F. Freyhöfer.



Hüte, Schirme,
 Handschuhe, Corsets
 zu bedeutend herabgesetzten
 Preisen.

Fedor Wittner,
 Damenputz u. Weißwaren.

Das Harmonikas Spiel
 Musikinstrumente wie Violinen,
 Cellen, Zithern, Gitarren, Trom-
 molen etc. Holz- und Blechblas-
 Instrumente, etc. etc. ist auch
 Musikwerke liefert unter Garantie
 Leistung und billigen die Musik-
 instrumente in Salzen, etc.
 Carl Schwanke & Co., Musikinstrumente f. S.
 in Leipzig, etc.
 Diese Instrumente sind in Leipzig
 in großer Auswahl billiger als sonst.